

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 3.01.2022	2
Verfahrenshinweis	5

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
FINANZ- UND VERSICHERUNGSMATHEMATIK
AN DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 3.01.2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV.NRW S. 331), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Finanz- und Versicherungsmathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.07.2017 nebst erster Änderungsordnung vom 21.09.2018 wird wie folgt geändert.

1.) § 5 erhält folgende Änderungen:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt: Als Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung zählt auch die Anwesenheitspflicht bei im Einzelfall benannten Lehrveranstaltungen in Modulen oder Modulteilen, in denen die regelmäßige Anwesenheit und die aktive Teilnahme für das Erreichen des Lernziels erforderlich sind. Bei den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird die Einführung und Erfüllung einer Anwesenheitspflicht über die entsprechende Prüfungsordnung des originären Studiengangs geregelt. Darüber hinaus gilt eine Anwesenheitspflicht im Seminar zum Modul Schlüsselqualifikationen. Um die Lernziele der Erlangung von Schlüsselkompetenzen im Bereich Präsentationstechniken und der aktiven Diskussionsteilnahme zu erreichen, besteht Anwesenheitspflicht bei den Seminarvorträgen für die Dauer des betreffenden Semesters. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt bei maximal einer unentschuldig versäumten Sitzung. Als entschuldig gilt ein von der oder dem Modulverantwortlichen akzeptierter Nachweis eines nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Grundes.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 5 bis 8.

c) Absatz 7 (neu: Absatz 8) erhält folgende Fassung:

(8) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Ausgenommen hiervon ist das für das 5. Fachsemester vorgesehene Pflichtmodul BW33 Finanz- und Versicherungsökonomik sowie das für das 6. Fachsemester vorgesehene Pflichtmodul Versicherungsrecht. Hier findet die Modulabschlussprüfung zum Ende des Moduls und die erste Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters statt.

2.) § 7 erhält folgende Fassung:

(1) Das Seminar besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einem Vortrag. Beide Teile werden getrennt von u.U. verschiedenen Personen geprüft und benotet. Die Anforderungen für die Hausarbeiten sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die für den schriftlichen Teil zuständige Prüferin oder der Prüfer fest. Nach Abgabe der schriftlichen Hausarbeit erfolgt die Anmeldung zum Vortrag bei der für das Seminar zuständigen Prüferin oder dem Prüfer.

(2) Die schriftlichen Hausarbeiten müssen in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Die Vorgabe des Dateiformats erfolgt durch die für den schriftlichen Teil zuständige Prüferin bzw. den Prüfer.

(3) Zum Bestehen der Modulabschlussprüfung müssen beide Teile mit mindestens ausreichend bewertet werden. Die Modulabschlussnote setzt sich als gewichtetes Mittel aus der Benotung der schriftlichen Hausarbeit (70%) und der Note für den Vortrag (30%) zusammen, wobei auf das in §12(2) festgelegte Notenschema abgerundet wird. Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile werden von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer an die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) weitergeleitet, welche(r) die Modulabschlussnote ermittelt und an die Studierenden- und Prüfungsverwaltung übermittelt.“

3.) §13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für Wiederholungsprüfungen von Modulen, die von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, gelten die folgenden Regelungen. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Ausgenommen hiervon ist das für das 5. Fachsemester vorgesehene Pflichtmodul BW33 Finanz- und Versicherungsökonomik. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel zu Beginn des darauffolgenden Semesters angeboten werden. Diese Regelung trifft abweichend auch für das Pflichtmodul BW33 Finanz- und Versicherungsökonomik zu. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gemäß Absatz 3 finden in diesem Fall keine Anwendung. Die Termine zur ersten und zweiten Wiederholungsprüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung bekannt gegeben. Eine Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

4.) In §15 Absatz 2 werden die Pflichtmodule der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät „BV04 Mikroökonomie“ und „BV05 Makroökonomie“ ersetzt durch „BV07 Grundlagen der VWL I“ und „BV05

Grundlagen der VWL II“. Diese Änderungen treffen gleichlautend auch auf den im Anhang aufgeführten Studienverlaufsplan zu.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Bachelorstudium ab dem 01.10.2021 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 25.08.2021 und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20.07.2021.

Düsseldorf, den 3.01.2022
Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.